

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Eugen Pachler

BerichterstellerIn:.....

GZ: A 2/5 – 043463/2012

Graz, 27.9.2012

Betreff: Kooperationsvereinbarung „ZG-NEU“

§ 365 c GewO 1994 bestimmt, dass beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ein zentrales Gewerbeverzeichnis und auf dessen Basis ein/eine Versicherungsvermittlerregister/-auskunft einzurichten sind, in denen die in die dezentralen Gewerbeverzeichnisse einzutragenden Daten zusammengeführt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Änderungen in ihren Gewerbeverzeichnissen unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit automationsunterstützt zu übermitteln.

Seitens der Gewerbebehörden, der WKO und weiteren Stakeholdern besteht Übereinstimmung, dass eine technologische Erneuerung des derzeitigen Zentralen Gewerbeverzeichnisses (ZG) unter Berücksichtigung einschlägiger E-Government Standards dringend geboten erscheint.

Derzeit werden 14 dezentrale Gewerbeverzeichnisse geführt und bietet das Zentrale Gewerbeverzeichnis neben der veralteten Technik mit seinem derzeitigen Konzept der Datenübermittlung zwischen den dezentralen Gewerbeverzeichnissen und anderen Stakeholdern keine absolute Vollständigkeit und Aktualität.

Vielmehr werden durch Inkonsistenzen zwischen dem ZG und den dezentralen Gewerbeverzeichnissen ein hoher Aufwand und damit hohe Kosten für das Richtigstellen von Daten verursacht. Änderungen in der Gewerbeordnung bewirken zudem Änderungsbedarf bei derzeit 14 unterschiedlichen „dezentralen Gewerbeverzeichnis-Lösungen“.

Die im Jänner 2011 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend fertig gestellte Studie „ZG-NEU“ hat die Zielsetzung verfolgt, vier Varianten für die Neukonzeption des bestehenden Zentralen Gewerbeverzeichnisses unter Einbeziehung aller Stakeholder zu prüfen und zu bewerten.

Aufgrund dieser Studie hat sich das BMWFJ in weiterer Folge für jene Variante entschieden, bei der es zu einem völligen Neudesign einer bundeseinheitlichen E-Government-Anwendung "Zentrales Gewerbeverzeichnis NEU" kommen soll, wobei die derzeit dezentralen Führungsprozesse des Gewerbeverzeichnisses in die Anwendung integriert werden müssen. Dies soll zu einer einheitlichen Datenbasis, einer Erhöhung der Datenqualität und zum Wegfall asynchroner Schnittstellenprozesse führen.

Aus Sicht der Gewerbebehörden kann durch eine solche zentrale Lösung maßgeblich dazu beigetragen werden, die Prozesse zu vereinfachen und die Datenqualität zu erhöhen.

Der derzeit durch die Bereinigung von fehlerhaften oder fehlenden Daten im Zentralen Gewerbeverzeichnis entstehende Aufwand und die damit verbundenen Kosten können bei Etablierung des angestrebten „ZG-NEU“ sowohl an zentraler Stelle als auch bei der WKO und den Gewerbebehörden massiv reduziert werden.

Die Umsetzung des „ZG-NEU“ soll in Form einer Kooperation des Bundes (BMWFI) mit den Bundesländern und den Städten mit eigenem Statut erfolgen.

Basis hierfür ist die vorliegende Kooperationsvereinbarung, in welcher die Aufgaben der Kooperationspartner sowohl bei der Errichtung, beim Betrieb als auch bei der Weiterentwicklung festgelegt sind.

Festzuhalten ist, dass laut der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung der Bund die Kosten für die Entwicklung bzw. Implementierung des „ZG-NEU“ in der Höhe von € 3.763.200 zur Gänze übernimmt, die Kosten für den laufenden Betrieb und eine allfällige Weiterentwicklung werden von Bund und Ländern nach Maßgabe folgenden Aufteilungsschlüssels zu tragen sein: Bund 50% und Länder 50%.

Der Anteil der Länder wird auf Grundlage der aufrechten Gewerbeberechtigungen (Stand 1. März 2012) aufgeteilt werden. Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass die Beiträge der Städte mit eigenem Statut von diesen mit ihrem jeweiligen Land gesondert vereinbart werden.

Laut schriftlicher Auskunft von Herrn DI Franz Grandits, Abteilung 1 - Organisation und Informationstechnik des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, an die Informationstechnik Graz GmbH (ITG) ist seitens des Landes Steiermark geplant, dass die Stadt Graz von den jährlichen Kosten für die Steiermark in Höhe von ca. € 47.000 einen Betrag von jährlich ca. € 12.000 (entsprechend der Zahl der aufrechten Gewerbeberechtigungen) übernimmt. Diese Kosten sind indexgesichert und würden ab 2015 anfallen.

Anzumerken ist, dass im Zuge der am 29. Juni 2012 in Wien stattgefundenen LänderexpertInnenkonferenz zum „ZG-NEU“ die ExpertInnen aller Bundesländer der vorliegenden Kooperationsvereinbarung zugestimmt haben.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Z. 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1976 idF LGBl Nr. 42/2010.

Es wird daher der

ANTRAG


gestellt, der Gemeinderat wolle der vorliegenden Kooperationsvereinbarung zustimmen.

Der Bearbeiter
Mag. Eugen Pachler
elektronisch signiert

Der Abteilungsvorstand
Dr. Ingrid Bardeau
elektronisch signiert

Der Stadtsenatsreferent
Mag. (FH) Mario Eustacchio
elektronisch signiert

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am!
Der Vorsitzende:

	Signiert von	Pachler Eugen
	Zertifikat	CN=Pachler Eugen,OU=BürgerInnenamt,O=Stadt Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-10-01T09:58:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.